

Abteilung 33

Stellungnahme zu Zl. 520.194/39-35/57

= = = = = = = = = = = = = = = = = =

Wie aus dem Text des mit ho. Ermächtigung am 27.7.1957 abgeschlossenen Vergleichs (bei Zl. 248.405-33/56) hervorgeht, ist die Rep. Österreich verpflichtet, einen Rückstellungsvergleich zwischen der Brucker Zuckerfabrik KG., vertr. durch den öffentl. Verwalter, einerseits und der wiederhergestellten österr. Zuckerindustrie AG. andererseits zuzustimmen. Im Zeitpunkt des Abschlusses des Grundsatzvergleiches war das 1. StVDG. noch nicht in Kraft getreten. Es war daher noch nicht geklärt, wer im Rückstellungsverfahren gegen die österr. KG. für den Rückstellungsgegner vertretungsberechtigt sein wird. Diese Frage ist nunmehr durch § 40 des 1. StVDG. eindeutig geklärt. Der ö.V. allein - allenfalls unter Mitwirkung der Fin. Prok. - hat eine inländische Personengesellschaft im Rückstellungsverfahren zu vertreten. So lange daher die KG. bzw. die KG. i.L. unter öffentl. Verwaltung steht, wird der Rückstellungsvergleich über die Sachrückstellung von der ö.V. , allenfalls mit Genehmigung durch die ob. Abteilung - abzuschließen sein. Die Rep. Österreich ist zur Genehmigung eines solchen Vergleiches nach dem Inhalt des Grundsatzvergleiches vom Juli 1956 verpflichtet.

Was die in Pkt.I vereinbarte und bereits eingezahlte Gegenleistung von 8 1,5 Mill. betrifft, so handelt es sich um eine Gegenleistung der im Verfahren nach dem 5. Rückstellungsgesetz bzw. im Rückstellungsverfahren betreffend die Liegenschaft Wien I., Elisabethstr. 18 Antragsberechtigten Personen, insbesondere aus dem Titel der Steuerrückstände, alifälliger Gegenleistungsverpflichtungen für die Liegenschaft sowie für die 3.300 Stück Aktien, bei denen der Entziehungstatbestand streitig war. Die Rep. Österreich kann sohin für sich keine weiteren Leistungen der Rückstellungswere er bzw. der von ihnen gebildeten AG. verlangen. Ob und inwieweit Ansprüche des deutschen Kommanditisten Clichens Auor (mit Ausnahme der von ihm für die genannten 3.300 Stück Aktien gezahlten Beträge) bestehen, können sie von ihm im Rückstellungsverfahren zu 2 Rk 166/56 gemäß